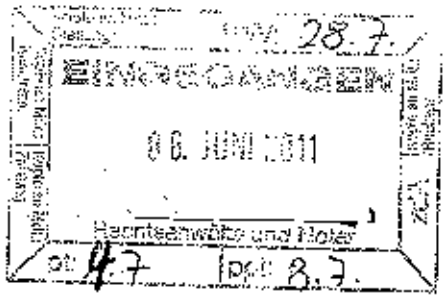
[redacted]



Amt für Soziales und Wohnen

Rechtsangelegenheiten

[redacted]

Rechtsanwaltskanzlei

[redacted]

Zimmer:
Telefon:
Fax:
e-mail:
www.[redacted]

Ihr Antrag auf
Ihr Zeichen, Schreiben vom
Mein Zeichen

Stadt [redacted]

3 .06.2011

Ihr Widerspruch vom 28.01.11 gegen meinen Bescheid vom 07.01.11 hinsichtlich Ihres Überprüfungsantrages gem. § 44 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch - (SGB X) für alle bestandskräftigen Bewilligungsbescheide nach dem SGB XII an Ihren Mandanten, Herrn

Sehr geehrte Frau [redacted]

in obiger Angelegenheit ergeht nach beratender Beteiligung sozial erfahrener Dritter gem. § 116 Abs. 2 SGB XII folgender

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d :

Ihr Widerspruch wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben vom 29.12.10 beantragte Ihr Mandant die Überprüfung sämtlicher in der Zeit vom 09.05 bis 30.11.09 ergangenen Bewilligungsbescheide gem. § 44 SGB X, da er am [redacted].09.05 25 Jahre alt geworden ist und ihm seiner Auffassung nach ab diesem Zeitpunkt der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zugestanden hätte. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 07.01.11 abgelehnt. Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch vom 28.01.11, den Sie mit Schreiben vom 29.04.11 begründet haben.

Gem. § 44 Abs. 1 SGB X ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

[redacted]

In Ihrer Widerspruchsbegründung vom 29.04.11 wenden Sie ein, dass aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.05.09, Az.: B 8 SO 8/08 R zu folgern ist, dass Leistungsempfänger ab Erreichen des 26. Lebensjahres keine Bedarfsgemeinschaft mehr mit im Haushalt lebenden Verwandten bilden und somit ausnahmslos der Regelsatz eines Haushaltsvorstandes zu gewähren ist. Das genannte Urteil war auch Grundlage der Stadt Bochum, Ihrem Mandanten mit Wirkung ab 01.12.09 den Regelsatz eines Haushaltsvorstandes tatsächlich zu gewähren. Für die davorliegende Zeit kommt jedoch eine Nachbewilligung nicht in Betracht:

Für einen Anspruch auf rückwirkende Erbringung von Sozialhilfeleistungen genügt es nicht, dass bei Erlass der (bestandskräftigen) Verwaltungsakte Sozialleistungen zu Unrecht vorenthalten worden sind. Nach § 44 Abs 4 SGB X werden Sozialleistungen nämlich (nur) "nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs" (längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme) erbracht, wenn ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist. Die Worte "nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs" lassen insoweit erkennen, dass den Besonderheiten des jeweiligen Leistungsrechts Rechnung getragen werden muss (Urteil des BSG vom 29.09.09, Az.: B 8 SO 16/08 R).

Im Bereich der Sozialhilfe ist insoweit zu berücksichtigen, dass die Sozialhilfe nur der Behebung einer gegenwärtigen Notlage dient (so genanntes Gegenwärtigkeitsprinzip) und nicht als nachträgliche Geldleistung ausgestaltet ist (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 12.5.2005 - 1 BvR 569/05, Breithaupt 2005, 803, 805; BVerwGE 60, 236, 238; 66, 335, 338; 69, 5, 7; 79, 46, 49; Rothkegel, ZfSH/SGB 2003, 643, 645; ders, Die Strukturprinzipien des Sozialhilferechts, 2000, S 68). Davon gehen § 1 Abs 2 BSHG, § 1 SGB XII aus, die die Aufgabe der Sozialhilfe nur darin sehen, den Leistungsberechtigen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht, sowie § 2 Abs 1 BSHG, § 2 SGB XII, wonach Sozialhilfe nicht erhält, wer sich (etwa) durch Einsatz seines Einkommens und Vermögens selbst helfen kann. Auch § 5 Abs 1 BSHG, § 18 SGB XII folgen dieser Vorstellung. Danach setzt die Sozialhilfe (schon, aber auch erst) ein, wenn dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen. Die Leistung ist also nicht von einem Antrag abhängig, sondern von einer Notlage und der Kenntnis hierüber. All dies knüpft denknotwendig im Grundsatz an einen aktuellen Hilfebedarf an.

Deshalb müssen Sozialhilfeleistungen nach der ständigen Rechtsprechung zum Sozialhilferecht für einen zurückliegenden Zeitraum auch nur dann erbracht werden, wenn die Notlage im Zeitpunkt der beanspruchten Hilfeleistung noch besteht, sie also den Bedarf des Hilfebedürftigen noch decken kann ("keine Sozialhilfe für die Vergangenheit").

Der Vorrang des effektiven Rechtsschutzes muss bei der Anwendung der Zugunstenregelung des § 44 SGB X hingegen gegenüber den im Rahmen des § 44 Abs 4 SGB X aufgezeigten Besonderheiten des Sozialhilferechts regelmäßig zurücktreten. Denn der Garantie des effektiven Rechtsschutzes ist schon dadurch Rechnung getragen, dass der Antragsteller nach Erlass des Bescheides die Möglichkeit hatte, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, oder sich gegen den Bescheid gewehrt hat und in dem anschließenden Rechtsbehelfs- bzw Klageverfahren unterlegen war. § 44 SGB X dient demgegenüber nur der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten des Bürgers auf Kosten der Bindungswirkung von zu seinen Ungunsten ergangenen Verwaltungsakten (BSG SozR 3-1300 § 44 Nr 21 S 43). Das Gebot der materiellen Gerechtigkeit verlangt unter den genannten sozialhilferechtlichen Aspekten gerade nicht, dem (früher einmal) Hilfebedürftigen eine Leistung zu gewähren, der er nicht (mehr) bedarf. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen denkbar, in denen es schlechthin unbillig wäre, wenn der Sozialhilfeträger wegen (zwischenzeitlichen) Bedarfswegfalls die Rücknahme der rechtswidrigen

Ablehnung bzw. die Zahlung zu Unrecht vorenthaltener Sozialhilfeleistungen verweigern dürfte. Mit dieser Auslegung des § 44 SGB X ist sichergestellt, dass die nachträglich zu erbringende Leistung nicht den Charakter einer Entschädigung erhält.

Die Prüfung und Anwendung des vom BSG in den Urteilen vom 17.06.08 angesprochenen Aktualitätsgrundsatzes bei den vorzunehmenden Nach- bzw. Neuberechnungen nach § 44 SGB X ist vom Antragsteller hinzunehmen, da die Leistungsgewährung nach dem SGB XII der täglichen Deckung des notwendigen Bedarfs zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dient und keine rentenähnliche Leistung darstellt. In der Vergangenheit war demzufolge nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch die Anwendung des § 44 SGB X Jahrzehnte weder auf das laufende Leistungsrecht nach dem BSHG noch auf Leistungen nach dem AsylbLG anwendbar.

Dass die oben dargelegte Rechtsauffassung, auf der Grundlage des § 44 SGB X nachträglich zu erbringenden Leistungen nicht den Charakter einer Entschädigung zu verleihen, entspricht, ist auch daraus zu erkennen, dass der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.04.11 den § 116a neu in das SGB XII eingefügt hat. Nach dieser Vorschrift wird die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes auf einen Zeitraum von einem Jahr begrenzt.

Zudem wird auch die Auffassung des BSG hinsichtlich der Gewährung des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für Personen ohne eigenen Haushalt offensichtlich nicht vom Gesetzgeber geteilt. Denn mit Wirkung zum 01.01.11 hat der Gesetzgeber die Vorschriften über die Bemessung der Regelsätze umfassend geändert.

Gem. § 27 a SGB XII in der Fassung vom 01.01.11 umfasst der für die Gewährleistung des Existenzminimums notwendige Lebensunterhalt insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile, persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens sowie Unterkunft und Heizung. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder und Jugendliche. Für Schülerinnen und Schüler umfasst der notwendige Lebensunterhalt auch die erforderlichen Hilfen für den Schulbesuch.

Der gesamte notwendige Lebensunterhalt nach Abs. 1 mit Ausnahme der Bedarfe nach dem 2. bis 4. Abschnitt ergibt den monatlichen Regelbedarf. Dieser ist in Regelbedarfsstufen unterteilt, die bei Kindern und Jugendlichen altersbedingte Unterschiede berücksichtigt und bei erwachsenen Personen von deren Anzahl im Haushalt sowie der Führung eines Haushalts abhängig ist (§ 27 a Abs. 2 SGB XII).

Zur Deckung der Regelbedarfe, die sich nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28 ergeben, sind monatliche Regelsätze zu gewähren. Der Regelsatz stellt einen monatlichen Pauschalbetrag zur Bestreitung des Regelbedarfs dar, über dessen Verwendung die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich entscheiden. Dabei haben sie das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe zu berücksichtigen (§ 27 a Abs. 3 SGB XII).

Nach der Anlage zu § 28 SGB XII unterfällt der Regelbedarfsstufe 3 eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt. Der Regelbedarf für eine solche leistungsberechtigte Person beläuft sich auf 291,-- EUR.

Unstreitig dürfte sein, dass Ihr Mandant auf Grund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht dazu in der Lage ist, einen eigenen Haushalt zu führen. Er gehört somit zum Personenkreis der Regelbedarfsstufe 3.

Aus den vorgenannten Gründen war Ihr Widerspruch zurückzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung: - siehe beigefügte Anlage -

Hochachtungsvoll
Im Auftrage